

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/258/2015

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 04.02.2015	Aktenzeichen: 862		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.02.2015	Vorberatung N	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	26.02.2015	Entscheidung N	
Stadtrat	10.03.2015	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL)

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau als Satzung
2. Der Stadtrat stimmt der unter Punkt 1 genannten Beschlussfassung zu.

Begründung:

Zu aa): Die Ausweitung der maschinellen Straßenreinigung gegen Gebühr betrifft im Wesentlichen die Straßen des Gewerbeparks „Am Messengelände“ und des Wohnparks „Am Ebenberg“.

Leider kommen die Anlieger im Gewerbegebiet ihrer Verpflichtung zur Straßenreinigung nicht nach, weshalb die öffentliche Reinigung ausgeweitet werden sollte. Es sind alle Straßen einschließlich der Stichstraßen zu reinigen. Es wird ausreichend sein die Rinne der Fahrbahn einmal in der Woche zu reinigen, weshalb eine Zuordnung zur Reinigungsklasse I vorgesehen ist.

Die bisher fertiggestellten und gewidmeten Straßen im „Wohnpark Am Ebenberg“ sollen ebenfalls in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen werden um ein einheitliches sauberes Straßenbild zu erreichen. Auch hier wird eine wöchentliche Reinigung der Fahrbahnänder als ausreichend angesehen. Somit sind auch die Straßen des „Wohnparks Am Ebenberg“ in die Reinigungsklasse I aufzunehmen. Allerdings können nicht alle aufgeführten Straßen während der Landesgartenschau gereinigt werden. Zum einen liegen Straßenabschnitte innerhalb der Gartenschau, oder sind während der Gartenschau gesperrt. Diese Streckenabschnitte werden dann während dieser Zeit nicht gereinigt. Entsprechend fällt auch keine Reinigungsgebühr an. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit müssen allerdings die Grundstückseigentümer und Anwohner aufgeklärt werden, dass die selbstständigen Geh- und

Radwege (z. B. in der Wirth-Allee) nicht Bestandteil der öffentlichen Reinigung sind und somit von den Anliegern zu reinigen sind.

Die Stadt Landau oder ihr Treuhänder (DSK) müssen als Grundstückseigentümer ebenfalls Reinigungsgebühren entrichten. Nach derzeitigem Stand sind monatliche Gebühren von insgesamt 236,72 EUR zu erwarten. Daneben ist die Stadt auch verpflichtet sich im Rahmen des öffentlichen Interesses an den Reinigungskosten zu beteiligen. Das öffentliche Interesse wird mit 15% angesetzt.

Weiterhin wird der Theodor-Heuss-Platz in die Reinigungsklasse IV aufgenommen. Dieser ist während der Landesgartenschau 2015 halbseitig gesperrt. Innerhalb der Sperrung wird die Reinigung durch die Landesgartenschau gGmbH gewährleistet. Die Reinigung außerhalb übernimmt der EWL.

Zu bb) – dd): Die Änderung dient der Klarstellung der vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau zu reinigenden Flächen.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).
2. Übersichtspläne

Beteiligtes Amt/Ämter:

BGM

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung,

Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Schlusszeichnung:

